

15. Juli nachgewiesen; von der Handwerkskammer Dortmund mußten wir auf Grund ihrer Äußerungen bei den Beratungen dasselbe annehmen. Im übrigen begrüßen wir es mit großer Genugtuung, daß der Kammertag sich der Ansicht nicht verschließen kann, die Vereinsverhältnisse in der Uhrmacherei lägen so eigenartig, daß ein Zwangsabonnement mit seinen Folgen das friedliche Neben- oder Miteinanderarbeiten der Verbände aufs bedenklichste gefährden müßte.

Die zweite Berichtigung geht uns vom Zentralverbande zu und lautet:

1. Unwahr ist, daß die Satzung des Zentralverbandes rigorose Bestimmungen bezüglich des Zwangsabonnements seines Organs enthält. Wahr ist vielmehr, daß die Satzung des Zentralverbandes überhaupt keine Bestimmung über ein Zwangsabonnement seines Organs enthält; die Mitgliedschaft von Korporationen ist nicht abhängig von der obligatorischen Einführung unseres Organs.

2. Unwahr ist, daß von jedem deutschen Uhrmacher verlangt wird, daß er seine Beziehungen zu sämtlichen anderen Fachblättern abbricht.

3. Unwahr ist, daß § 30 unserer Satzung Abonnements unserer Mitglieder auf andere Fachzeitungen als unstatthaft bezeichnet, und die Zugehörigkeit zu anderen fachlichen Verbänden untersagt.

Wahr ist, daß es jedem einzelnen unserer Mitglieder freisteht, so viel Fachzeitungen zu lesen wie sie wollen, und so vielen Fachverbänden anzugehören, wie es ihnen beliebt.

Wahr ist nur, daß nach § 30 unserer Satzung ein korporatives Abonnement ganzer Vereine auf andere Fachzeitungen und ein korporativer Beitritt der Vereine zu anderen Fachverbänden unstatthaft ist, was sich eigentlich von selbst versteht.

Hochachtungsvoll  
Zentralverband

der Deutschen Uhrmacher-Innungen u. Vereine  
August Heckel. W. König.

Diese Ausführungen sind nichts als ein Spiel mit Worten. Die Zentralverbandsleitung strebt nach ihren eigenen Äußerungen dahin, ganz Deutschland mit einem Netze von Zwangsinnungen zu überziehen und diese sich anzugliedern. Den Zwangsinnungen wird das Statut der Uhrmacher-Zwangsinnung Halle, an dem der Zentralverbands-Vorstand doch wohl nicht ganz unbeteiligt ist, zur Annahme empfohlen. In diesem Statut lautet der § 15:

»Jedes Mitglied, welches

1. der Innung auf Grund des § 4 angehört oder
2. der Innung freiwillig angehört,

hat vierteljährlich einen festen Beitrag von 2 Mk. zu zahlen und erhält dafür das Organ, das »Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst«, Halle a. S., kostenlos«. Dieser Paragraph ist so geschickt abgefaßt, daß der Pferdefuß darin gewöhnlich sogar der Aufsichtsbehörde entgeht. Wahr ist nämlich, daß die Mitglieder das Verbandsorgan nicht kostenlos erhalten, sondern daß die Innung pro Mitglied 4 Mark dafür an dessen Verleger zu zahlen hat, wodurch viele Kollegen gezwungen werden, in ihren Mitgliedsbeiträgen 4 Mark für ein Blatt auszugeben, das sie nicht haben wollen! Außerdem werden in den Mitgliederbeiträgen auch noch 2 Mark pro Person zum Zentralverband erhoben, so daß von den 8 Mark Mitgliedsbeitrag nur 2 Mark zu direkten Zwecken der Innung übrig bleiben. Wahr ist also, daß die Zentralverbandsleitung, wenn auch in ihrem Statut nichts darüber steht, mit aller Macht dahin strebt, ihr Blatt als Zwangsorgan durchzusetzen, auf Kosten der übrigen, nach der allgemeinen Auffassung zum Teil viel bedeutenderen Fachzeitungen.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Carl Marfels.

Aber es kommt noch besser! Der § 30 des Statuts des Zentralverbandes lautet u. a.: »Laut des mit dem Verleger des Verbandsorgans abgeschlossenen Vertrages, von dem jeder Vereinigung eine Abschrift auszuhändigen ist, dürfen Berichte und sonstige Bekanntmachungen derselben nur in dem Verbandsorgan veröffentlicht werden«, und der § 31 lautet u. a.:

»Es ist ferner Ehrenpflicht der Mitglieder, schriftliche Aufsätze usw. nur in unserem Verbandsorgan zu veröffentlichen und die Einsendung solcher an andere Fachzeitungen zu vermeiden, da die Verletzung dieser Vorschriften eine Schwächung unseres Verbandes zur Folge haben muß.«

Man bedenke die Tragweite dieses Musters eines Boykott-Paragraphen! Wenn die Zentralverbandsleitung ihre Absicht durchzusetzen vermöchte und die sämtlichen deutschen Uhrmacher in Zwangsinnungen vereinigen und sich angliedern könnte, dann hätte sie zwei unfehlbare Waffen in der Hand, die ihr unsympathischen übrigen Fachblätter unschädlich zu machen:

einmal wäre jeder Uhrmacher gezwungen, ihr Organ zu halten, so daß viele Kollegen ihre anderen Fachblätter abbestellen müßten;

zum anderen Male dürfte kein einziger Uhrmacher einen Aufsatz für eine andere Fachzeitung schreiben!

Selbstverständlich könnten, wenn dieses Vorgehen der Zentralverbandsleitung die Billigung der Behörde fände, die übrigen Fachzeitungen »einpacken«. (Keine Behörde wird aber, sobald sie die Tragweite der Sache erkannt hat, das Vorgehen des Zentralverbands billigen; auch der Handwerks- und Gewerbe-Kammertag billigt es nicht!) Man wird es uns nicht verdenken, wenn wir uns gegen eine solche ungesetzliche Vergewaltigung wehren, selbst auf die Gefahr hin, als Feinde des Zentralverbandes bezeichnet zu werden, was wir, nebenbei bemerkt, keineswegs sind und niemals waren.

Die Zentralverbandsleitung möge aufhören, ein Ziel zu verfolgen, das ungesetzlich ist und gegen die guten Sitten verstößt, und sie wird an uns einen Bundesgenossen finden, der bereit ist, mit ihr Schulter an Schulter zu arbeiten zum besten des gesamten Faches.

**Darf man nicht abgeholte Reparaturen verkaufen?**

Diese Frage haben wir zwar schon oft behandelt; indessen haben wir heute Veranlassung, nochmals darauf zurückzukommen. In Plauen i. V. gab ein Kunde einem Schuhmacher ein Paar Stiefel zur Reparatur. Da der Kunde sich ein halbes Jahr lang nicht sehen ließ, so verkaufte der Schuhmacher die Stiefel. Später erstattete der Kunde Anzeige wegen Unterschlagung. Der Beschuldigte rechtfertigte sich damit, daß er unmöglich alle Reparaturen monatelang aufheben könne; er habe ein halbes Jahr gewartet, und das sei doch ausreichend. Das Gericht sprach ihn frei. — So lautet im wesentlichen eine Notiz, die in den Tageszeitungen verbreitet wird. So mancher Kollege wird beim Lesen jener Zeilen stutzig werden und zu der Meinung kommen, er könne es nun ebenso machen und straflos die ihm zur Reparatur übergebenen Uhren, wenn sie nicht rechtzeitig abgeholt werden, ebenfalls ohne weiteres verkaufen. Dem möchten wir vorbeugen und dringend davor warnen, sich durch jenes Urteil beeinflussen zu lassen. Ein paar zerrissene Stiefel sind kein Wertobjekt, wohl aber ist dies eine Uhr. Jedenfalls darf der Uhrmacher Reparaturen, die nicht abgeholt werden, nur durch den Gerichtsvollzieher — nach einem Verfahren, das wir seinerzeit veröffentlichten und das in einem kostenlos von uns zu beziehenden Flugblatte geschildert ist — versteigern lassen. Das Eigentumsrecht des Uhren-Besitzers verjährt erst nach dreißig Jahren.